



Allgemeinverfügung über die Verlängerung der Frist nach § 8 Gaststättengesetz

Aufgrund §§ 1 sowie 3 bis 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung - GewRV) sowie der in der nachfolgenden Begründung genannten Rechtsgrundlagen wird verfügt:

- 1. Zur Vermeidung rechtlicher Nachteile für betroffene Gastronominnen und Gastronomen wird hiermit bei Erlaubnissen nach § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG) die Erlöschensfrist gem. § 8 Gaststättengesetz (GastG) bei Nichtausübung des Betriebes bis zum 31. Juli 2022 verlängert.**
- 2. Diese Allgemeinverfügung wird nach § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.**

Sachverhalt und Begründung :

Aktuell dürfen zahlreiche Gastronomiebetriebe, insbesondere Diskotheken, Clubs oder ähnliche Gewerbe nach den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) nicht betrieben werden.

Gemäß § 8 Satz 1 GastG würde eine gaststättenrechtliche Erlaubnis erteilt werden, wenn der Inhaber den Betrieb seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Damit Gastronominnen und Gastronomen wegen der Corona bedingten Schließungen keine weiteren Nachteile entstehen, mache ich von der Möglichkeit gemäß § 8 Satz 2 GastG Gebrauch, diese nach Satz 1 geltende Jahresfrist aus wichtigem Grund zu verlängern.

Telefonzentrale
0211.89-91

Internet
www.duesseldorf.de/ordnungsamt

gaststaetten.ordnungsamt@duesseldorf.de

Sprechzeiten
Termine nur nach telefonischer Vereinbarung
Mo - Fr 8.00 - 12.30 Uhr

Bankkonto
Stadtsparkasse
Düsseldorf
IBAN DE61 3005 0110
0010 0004 95
BIC DUSSEDDXXX

Gläubiger-ID
DE15DUS00000011727



Die seit einem Jahr gesetzlichen Regelungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus stellen einen solchen wichtigen Grund dar.

Die bzw. der Gewerbetreibende selbst hat keine Möglichkeit, das Erlöschen seiner Erlaubnis mit Ablauf der gesetzlichen Frist (durch Inbetriebnahme der Gaststätte) zu verhindern, sondern wird durch die gesetzlichen Bestimmungen gezwungen, seine Tätigkeit einzustellen. Dieser Umstand kann dem Gastwirt nicht angelastet werden.

Die öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung erfolgt nach § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Im Auftrag

Dr. Veelken